

Der Vorsitzende begrüßte die zu diesem Tagesordnungspunkt anwesenden Gäste und bat – wie in der Vorlage vorgeschlagen – um kurze Einführung.

Herr Paul, zuständig für das Dezernat Hydrologie beim Staatlichen Umweltamt, trug vor, das Staatliche Umweltamt betreibe ca. 50 Messstellen zur Feststellung von Niederschlag, Verdunstung, Versickerung und oberirdischem Abfluss. Die Primärauswertungen und die Starkregen- und Extremauswertungen dienen letztlich auch zur Erarbeitung von Überschwemmungsgebieten und Hochwasseraktionsplänen. Solche Pläne liegen inzwischen auch für die Sieg vor. Wenn sich die Kommunen oder andere Kreise daran beteiligen, sollen zukünftig auch noch Hochwassergefahrenkarten erarbeitet werden.

Überschwemmungsgebiete werden festgestellt im Rahmen von sog. Niederschlagsabflussmodellen (Ermittlung der Abflussmenge an bestimmten Punkten) und über hydraulische Berechnungen (Ermittlung der Wasserspiegellagen an verschiedenen Punkten). Die Wasserspiegellagen werden dann mit den Höhen des Geländes verschnitten. Daraus ergebe sich dann eine Überflutungs- bzw. Überschwemmungslinie. Dies werde gemacht für unterschiedliche Abflüsse, die statistisch einmal in 5, 10 bis zu einmal in 100 Jahren (HQ5, HQ10, HQ100) vorkommen können. HQ100 sei der maßgebliche Abfluss, der zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten genutzt werde.

Im Aktionsplan für die Agger seien diese Überschwemmungslinien für unterschiedliche Abflüsse ausgewiesen worden. Daraus lassen sich die Schadensgrößen für jedes Hochwasser berechnen. Der Aktionsplan diene damit als Entscheidungsgrundlage für die Hochwasserschutzmaßnahmen. Entsprechende Vorschläge werden im Plan ebenfalls vorgestellt.

Die unteren Wasserbehörden sind mit entsprechenden digitalen Unterlagen versorgt worden. Interessierte finden den Aktionsplan aber auch im Internet unter www.stua-si.nrw.de/aufgaben/wasserwirtschaft.

Abg. Gliss-Dekker fragte nach, ob es eine Möglichkeit gebe, die Bebauung in Überschwemmungsgebieten zu verhindern, auch wenn die Städte und Gemeinden weitgehend autonom in der Ausweisung ihrer Bebauungsgebiete seien. Außerdem interessiere sie der Hintergrund für das Hochwasser der letzten Zeit. Der Grundwasserspiegel sei auf Grund des langen, trockenen Sommers erheblich gesunken. Trotzdem kam es durch langandauernde Regenfälle sehr schnell zu Hochwasser.

Herr Paul erläuterte, es sei richtig, dass die Grundwasserstände auf Grund des trockenen Sommers abgesunken und durch den „nicht nassen Winter“ auch nicht wieder aufgefüllt worden seien. Das Hochwasser der letzten Zeit könne auf die große Menge der Niederschläge zurückgeführt werden, die im Januar deutlich über dem Mittelwert lagen. Die Böden seien dann in der Regel so wassergesättigt, dass sie so schnell kein Wasser mehr aufnehmen. Dies führe dann sehr schnell zum Oberflächenabfluss und damit zum Hochwasser.

Die Bebauung in Überschwemmungsgebieten könne das Staatliche Umweltamt nicht verhindern. § 113 Landeswassergesetz (LWG NRW) enthalte aber ein Gebot der Genehmigung von Bauvorhaben in Überschwemmungsgebieten. Im Rahmen dieser Verfahren können die unteren Wasserbehörden zumindest Empfehlungen zum hochwassergeschützten Bauen aussprechen.

SKB Dr. Schwarzlose wies darauf hin, durch die Verabschiedung des Artikelgesetzes gebe es auch Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, die sich speziell auf den Hochwasserschutz beziehen. Er erkundigte sich, inwieweit das Staatliche Umweltamt schon mit diesen Dingen beschäftigt sei. Demnächst werde man auch von einem 200jährigen Hochwasser sprechen. Inwieweit habe das Staatliche Umweltamt hier schon Vorbereitungen getroffen, um den Kommunen die notwendigen Hinweise zu den Überschwemmungsgebieten und den gefährdeten Gebieten zu geben?

Herr Paul bemerkte, zum Artikelgesetz könne er keine Aussage machen, da das Staatliche Umweltamt hieran offiziell nicht beteiligt wurde. Zu der Frage der Ausbreitung von Hochwässern mit einer Jährlichkeit von mehr als 100 sollen Hochwasserkarten erarbeitet werden, die auch Extremhochwässer in ihrer Abgrenzung, die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit von Gewässern darstellen sollen. Auch sollen in diese Karten

Informationen eingehen, die wichtig für den Katastrophenschutz seien. Dieses Programm werde aber nur dann vom Ministerium gefördert, wenn die Kommunen und Verbände daran mitarbeiten und sich auch finanziell beteiligen.

SKB Schäfer-Hendricks äußerte, die Gebietsentwicklungspläne werden zurzeit bezüglich des Hochwasserschutzes angepasst. Der gesamte Bereich der Agger liege innerhalb der HQ100-Grenze. Durch die GEP-Änderungen solle dieser Bereich von einer Bebauung absolut freigehalten werden. Sie wollte wissen, wie hierzu der § 113 LWG einzuordnen sei, der die Genehmigungspflicht in Überschwemmungsgebieten regelt.

Herr Paul führte aus, beim GEP gehe es um raumordnungs- und landesplanerische Festsetzungen, die Vorsorge treffen sollen, damit die Kommunen künftig keine Bebauungspläne mehr für die Überschwemmungsgebiete aufstellen können. Der § 113 LWG regelt das Verfahren für Bauvorhaben in bereits bestehenden Bebauungsplangebiet.

Abg. Rösgen machte deutlich, das Problem sei nicht die Neuausweisung, sondern die bestehenden Bebauungsgebiete. Wenn man von dem Überschwemmungsgebiet eines 200jährigen Hochwassers ausgehe, dann werde wahrscheinlich zum Beispiel die Hälfte des Ortskerns von Eitorf in diesem Bereich liegen. Hier müsse überlegt werden, was zum Schutze der bestehenden Bebauung getan werden könne und wie man mit Neubauvorhaben oder geplanten Erweiterungen umgehe. Auch frage er sich, warum an der Sieg ein 200jähriges Hochwasser als Maßstab angelegt werden solle, während man an der Erft nur von 10jährigem Hochwasser ausgehe und an anderen Flüssen wiederum vom 100jährigen Hochwasser spreche. Darüber hinaus könne doch überlegt werden, von jedem im Hochwassergebiet liegenden Eigentümer einen Beitrag zu verlangen, um von diesen Mitteln an anderen Stellen Ersatz-Retentionsflächen zu schaffen. Nach seiner Auffassung sollte nicht mit Verboten gearbeitet werden, sondern es sollte versucht werden, die Probleme im Interesse der in den Hochwassergebieten wohnenden Bürgern zu lösen.

Herr Paul erwiderte, im Aktionsplan werde an der Sieg von einem 100jährigen Hochwasser ausgegangen und an der Erft werde sicherlich nichts anderes zu Grunde gelegt.

SKB Dr. Schwarzlose erkundigte sich, wann der Aktionsplan für die Erft fertiggestellt sein werde?

Herr Paul antwortete, er gehe davon aus, dass der Hochwasser-Aktionsplan für die Erft noch in diesem Jahr ausweisungsreif vorliegen werde. Anschließend wolle man auch hier zusammen mit dem Erftverband eine Gefahrenkarte erstellen.

Herr Pietreck (Stadt Troisdorf) führte einige Ergänzungen zum Hochwasser und zur Bewertung der Dämme aus. Die Bezirksregierung Köln rechne nach seinem Wissen mit einem 200jährigen, der Regierungsbezirk Düsseldorf wegen der Niederlande sogar mit einem 500jährigen und die Niederlande selber mit einem 1250jährigen Hochwasser. Das beinhalte die kritische Situation des Abschmelzens an den Polen und gleichzeitig den Rücklauf des Gesamtwassers sowie einen Rückstau des Rheins. Natürlich wisse man auch, dass es in einigen Bereichen Engpässe gebe (z.B. in Eitorf) und dort keine Retentionsflächen mehr geschaffen werden können. Gleichzeitig weise er darauf hin, dass der Höhenunterschied zwischen einem 200jährigen und einem 100jährigen Hochwasser teilweise nicht mehr ausmache als 20-30 cm. Neben der Bemessung der Deiche selber komme es wegen des Wellenschlages auch auf den Freibord an. Darüber hinaus spiele je nach der exponierten Lage des Dammes auch die Windrichtung eine Rolle. Aus diesen Gründen werde z.B. der Siegdamm stärker beansprucht als der Aggerdamm.

Außerdem bestehe auch noch eine andere Problematik: Im Stadtgebiet Troisdorf müsse man sich beim Deichbau für die Sieg an einem langanhaltenden, Rhein bedingtem Hochwasser orientieren, während man sich bei der Aggersituation in Troisdorf mit den Problemen einer plötzlichen Wasserspiegelsenkung auseinandersetzen müsse. Ständig wechselnde, kommende und gehende Hochwasser destabilisieren den Deich und bedrohen die Stadt Troisdorf im Bereich der Agger. Ein besonders kritischer Bereich des Siegdamms an der Kläranlage (weil er hier besonders hoch und steil war) ist inzwischen von der Landseite aus saniert worden. Im Siegbereich zwischen der Meindorfer Straße bis zur Autobahnbrücke werde noch eine Verstärkung und geringfügige Erhöhung des Siegdeiches vorgenommen. Noch nicht gesichert sei dagegen das potentielle Überschwemmungsgebiet der Agger bei

einem HQ 100-Hochwasser. Der Aggerdeich sei zurzeit noch geschützt durch die Grasnarbe. Wenn diese zerstört werde, komme es auch ganz schnell zu weiteren Abtragungen. Hierauf müsse also die Stadt Troisdorf ein besonderes Augenmerk richten. Das Problem der Stadt Troisdorf beim Aggerdeichbau liege einerseits darin, dass es unmittelbar hinter dem Deich eine Bebauung gebe, so dass die Sanierung wasserseitig erfolgen müsse. Hierbei komme es teilweise auch zur Kollision mit den zu berücksichtigenden ökologischen Gesichtspunkten.

Ein weiteres Problem gebe es auch noch mit dem ehemals zur Wassergewinnung dienenden Agger-Wasserwerk, das im Rahmen des Denkmalschutzes in Richtung Aggerdeich erweitert werden solle. Die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Deich habe die Stadt Troisdorf inzwischen abgestellt. Aber auch hinter dem Deich müsse eine Menge Überzeugungsarbeit geleistet werden, damit die Landwirte nicht bis an den Böschungsfuß des Deiches heranpflügen. Nach den neuen technischen Betrachtungen müssen auch Bäume einen gewissen Abstand vom Deich haben, damit sie im Falle eines Umsturzes nicht auf den Deich fallen oder durch Herausreißen des Wurzelwerkes der Deich beschädigt werde.

Außerdem müsse die Stadt Troisdorf berücksichtigen, dass die Agger im Hochwasserfall nur eine Vorwarnzeit von 60-70 km habe (das entspreche etwa einer Reaktionszeit von 30 bis 60 Minuten), während es für die Sieg eine Vorwarnzeit von ca. 150 km gebe. Am Rhein habe man noch längere Reaktionszeiten. Deshalb sollte einerseits nicht mehr in das Überschwemmungsgebiet hinein gebaut werden. Andererseits müsse aber auch überlegt werden, was hinter einem funktionierenden Deich geschehen solle, wo die Bebauung bis auf 1-2 ha schon bestehe. Sollten dann die wenigen noch möglichen Bauvorhaben abgelehnt werden, obwohl ohnehin schon 10.000 Einwohner von einem Extrem-Hochwasser betroffen sein könnten oder könnte in diesen Fällen mit einer vernünftigen Hochwasser-Versicherung argumentiert werden?

Herr Oppermann, Leiter des Umweltamtes der Stadt Hennef, erläuterte, in Hennef stelle sich die Situation nicht ganz so dramatisch wie in Troisdorf dar. Die Sieg durchquere zwar auch das Stadtgebiet in einer Länge von 17,5 km, ein Großteil davon entfalle aber auf landwirtschaftliche Ackerflächen mit viel Platz für die Aue. Dennoch sei man als Kommune, wenn man einen so langen Abschnitt im Hochwasserfall schützen müsse, dankbar für jede übergeordnete Fachplanung, die großmaßstäblich die Gefahrensituation darstelle und auf Schwachpunkte hinweise. Dies ermögliche nicht zuletzt eine Überprüfung der selber gesetzten Prioritäten. Der Hochwasseraktionsplan für die Sieg habe hier wirklich sehr geholfen. Der dargestellte Vermögensschaden und die verschiedenen abgestuften Hochwasserszenarien seien hervorragendes Anschauungsmaterial für die Öffentlichkeit, unterstützen die Berichterstattung in den Fachausschüssen und helfen die technische Planung vorzubereiten. Aber auch für die Einsatzpläne der Feuerwehr sei der Aktionsplan eine hervorragende Planungsgrundlage.

Als Maßnahme in Hennef sei zunächst einmal wichtig gewesen, den Zentralort mit einer rd. 690 m langen Hochwasserschutzmauer zu schützen (3,4 Mio. €). Eine Strecke von weiteren 610 m werde demnächst in Angriff genommen (1,3 Mio. €). Dies sei natürlich nur mit Hilfe des Landes möglich, das die Maßnahmen mit 80 % bezuschusse. Problematisch sei auch in Hennef die durch die Erhöhung der Schutzmauer im Planfeststellungsbeschluss enthaltene Auflage, entsprechende zusätzliche Retentionsflächen zu schaffen. Eine durchgeführte Variantenuntersuchung habe ergeben, dass eine hohe Eignung im Bereich Weldergoven bestehe. Dort werde jetzt wahrscheinlich eine Deichperforierung vorgenommen, weil der Deich als solches als Wegeverbindung erhalten bleiben solle. Nachdenklich mache allerdings eine Gegenüberstellung der Kosten mit der tatsächlichen Entlastung. Die zusätzlichen Retentionsflächen werden im Hochwasserfall innerhalb von 5 Minuten voll laufen. Was das an Entlastung für die Höhe des Gesamtwasserspiegels bedeute, sei noch nicht absehbar, werde sich aber in einem sehr überschaubaren Rahmen halten.

Abschließend kam Herr Oppermann noch einmal zurück auf den Aktionsplan und lobte die Arbeit des Staatlichen Umweltamtes. Durch die technische Aufbereitung der Karten seien diese auch hervorragend im Rahmen der Bauleitplanung einsetzbar. Hinzu komme die gute Öffentlichkeitsarbeit mit den Darstellungen im Internet. Schade sei nur, dass der Aktionsplan keine Aussagen über die Güte des Deiches enthalte. Insofern müssten die Kommunen noch zusätzlich Bodenuntersuchungen zur Substanzfeststellung des Deiches durchführen.

Ltd. KBauD Schwan kam zurück auf die zuvor angesprochenen baurechtlichen Probleme. Im

Hochwasserschutz gebe es das sog. Drei-Säulen-Modell. Neben dem technischen Hochwasserschutz und den Möglichkeiten, das Wasser auf natürlichem Wege zurückzuhalten, sei die Bauaufsicht bei der weitergehenden Vorsorge gefragt. Hierzu gehöre die konkrete Flächen- und Bauvorsorge, die Verhaltens- und Risikovorsorge. Die Frage, die sich immer wieder stelle, sei: Darf man im gesetzlich festgelegten Hochwasserschutzgebiet bauen? Hier bestehe ein Konflikt zwischen Wasser- und Planungsrecht. Das Baugesetzbuch (BauGB) stelle bei seinen Formulierungen nicht in erster Linie auf Hochwasser ab, sondern sage, im Innenbereich darf gebaut werden, wenn sich ein Vorhaben einfügt (§ 34 BauGB). Das Gleiche gelte für die „alten“ Bebauungspläne. Nach § 30 BauGB sei ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspreche. In einem Bebauungsplan von 1962 sei z.B. kein Hochwasserschutzgebiet festgesetzt. Wenn dieser nicht aktualisiert wurde, habe der Antragsteller auch einen konkreten Rechtsanspruch, dort zu bauen.

Das führe zwangsläufig zu einem Konflikt zwischen der Baugenehmigungsbehörde, die an das Baugesetzbuch gebunden sei, und dem Staatlichen Umweltamt, das nach den Regeln des Landeswassergesetzes (§ 113 LWG) eine Genehmigung prüfen müsse. Nach der Rechtsprechung habe der Antragsteller im Innenbereich einen Rechtsanspruch auf Bebauung. Für den Hochwasserfall könne nur versucht werden, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen (Schaffung von Retentionsraum, Wasser durch den Keller fließen lassen usw.). Aber selbst das sei schwierig. Die Bauaufsicht habe kaum Möglichkeiten einen zu Wohnzwecken genutzten Kellerraum abzulehnen. Sie könne nur darauf hinweisen, dass dann im Hochwasserfall kein Rechtsanspruch auf Schadensersatz bestehe. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) können privilegierte Bauvorhaben, z.B. von Landwirten, nur dann abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange entgegen stehen. Das bedeute allerdings, dass hier eine nicht nur geringfügige Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses gegeben sein müsse. Bei den nicht privilegierten Bauvorhaben im Außenbereich sei die Sache dagegen einfach. Hier habe der Schutz von wassergefährdeten Gebieten oder der Landschaftsschutz Priorität. Solche Vorhaben müssten von der Bauaufsicht abgelehnt werden. Das Problem der wasserrechtlichen Vorschriften sei, dass diese letztendlich nicht greifen, wenn auf Grund des Baugesetzbuches ein Rechtsanspruch auf Bebauung bestehe.

KBauOR'in Strüwe trug vor, die Planungsabteilung fungiere als Bündelungsstelle für die Belange des Kreises im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Das bedeute, wenn eine Kommune ihren Flächennutzungsplan ändern oder einen Bebauungsplan aufstellen möchte, werde der Kreis beteiligt und müsse eine Stellungnahme abgeben. Das Problem für die Planungsabteilung sei, dass es kaum Rechtsgrundlagen gebe. Wenn in ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet ein Bebauungsgebiet gelegt werden solle, dann sei die Entscheidung eindeutig: Der Bebauungsplan dürfe nicht aufgestellt bzw. der Flächennutzungsplan nicht geändert werden. Befinde sich aber das zur Disposition stehende neue Gebiet hinter einem Deich, also einem potentiellen Überschwemmungsgebiet, dann habe der Kreis nur die Möglichkeit, an die Fürsorgepflicht der Gemeinden zu appellieren. Bei der planerischen Abwägung in den Kommunen scheitere der Hochwasserschutz meistens aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, nämlich immer dann, wenn schon ein Großteil der Fläche bebaut sei und durch einen neuen Plan nur noch ein geringer Teil an bebaubarer Fläche hinzukommen solle.

Zukünftig sollen, wie Frau Schäfer-Hendricks bereits angesprochen habe, die Gebietsentwicklungspläne um das Thema Hochwasserschutz ergänzt werden. Beabsichtigter Inhalt sei einmal die Darstellung der Überschwemmungsgebiete (alle Bereiche, die bei HQ100-Hochwasser vor dem Deich liegen), zum anderen die Darstellung der potentiellen Überschwemmungsgebiete (alle Bereiche, die bei HQ100-Hochwasser hinter dem Deich überschwemmt werden können) und gleichzeitig die Flächen, die bei Extrem-Hochwasser geflutet werden (HQ500-Flächen oder Flächen mit extremer Tieflage). Sobald diese GEP-Änderung rechtskräftig sei, habe die Planungsabteilung die Möglichkeit, die Kommunen im Rahmen des Planvorbehaltes zu bitten, sich im Rahmen der planerischen Abwägung verstärkt mit den hochwasserschutzrelevanten Belangen auseinander zu setzen. Dann müsse zumindest darüber nachgedacht werden, ob es richtig sei, in den gefährdeten Bereichen Gewerbegebiete anzusiedeln oder die Aufstellung von Öltanks im Keller zuzulassen bzw. die Lagerung aller wassergefährdenden Stoffe auszuschließen.

SKB Dr. Schwarzlose verwies noch einmal auf das demnächst in Kraft tretende Artikelgesetz.

Er bat Herrn Dr. Hoffmann um Erläuterung der zu erwartenden Auswirkungen.

KBauD Dr. Hoffmann bestätigte, bis zum Ende des Jahres solle das Artikelgesetz in Kraft treten. Über den Inhalt werde allerdings zurzeit immer noch diskutiert. Er denke, das Gesetz werde auf jeden Fall die bereits jetzt durch Erlass des Ministeriums vorgegebenen Dinge festschreiben, z.B. die Definition des maßgeblichen Hochwasser (HQ100, 200 ...). Darüber hinaus werde sicherlich festgeschrieben werden, wie die hochwassergefährdeten Gebiete zu bewerten seien, d.h. welche Einschränkungen hier vorgesehen werden sollen. Die Einzelheiten hierzu müsse man abwarten.

Abg. Hornung machte deutlich, er wohne an der Sieg und habe festgestellt, dass die Hochwasserereignisse in letzter Zeit zunehmen. Insofern müsse etwas geschehen. Wenn man an der Sieg wohne, könne man beobachten, dass bei Hochwasser auch hinter den Deichen sog. Qualmwasser auftrete. Er richtete an Frau Strüwe die Frage, ob der Kreis hier nicht auch eine Möglichkeit habe, eine Wohnbebauung abzulehnen?

KBauOR'in Strüwe gab Herrn Hornung Recht, die Frage der Bebauung in Qualmwasser-Gebieten müsse im Rahmen des Hochwasserschutzes ebenfalls aufgegriffen werden. Leider berücksichtige auch die GEP-Änderung dieses Thema nicht. Insofern könne sie auch hier nur wieder auf die Eigenverantwortung der planenden Kommune verweisen.

Abg. Gansäuer wies darauf hin, die Sieg fließe nicht nur durch Nordrhein-Westfalen, sondern auch durch das angrenzende Bundesland Rheinland-Pfalz. Ihn interessiere die Zusammenarbeit zwischen den Ländern, insbesondere bei der Herausgabe der Warnmeldungen.

Herr Paul erklärte, für den gesamten Hochwasserbereich in Nordrhein-Westfalen sei das Staatliche Umweltamt zuständig. Er denke, die Warnungen kommen ausreichend schnell. Seit einiger Zeit werden die Wasserstände auch im Internet veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Kommunen informiert, wenn bestimmte, mit den Kommunen festgelegte Wasserstände an bestimmten Pegeln erreicht bzw. überschritten werden. Die Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz im Rahmen des Aktionsplanes war nach seiner Auffassung sehr gut. Der Warndienst von Rheinland-Pfalz für den Bereich Betzdorf bis zur Landesgrenze funktioniere ebenfalls hervorragend. Künftig sollen die im Internet veröffentlichten Daten auch über Rundfunk und Fernsehen verbreitet werden. Mit Hilfe des Landes sei inzwischen auch erheblich für neue Technik in den Pegelanlagen investiert worden. Die Anlagen melden ihre Daten aktiv alle 15 Minuten in die Zentrale des Landesumweltamtes in Düsseldorf. Von dort werden die Daten an das Intranet weitergegeben. Die Kommunen haben hierauf Zugriff über das „TESTA-Netz“. Ansonsten seien die Daten eine halbe bis eine Stunde alt.

Die Agger, Herr Pietreck habe bereits darauf hingewiesen, habe ganz andere Fließzeiten und von daher kürzere Vorwarnzeiten. Deshalb werde zurzeit versucht, zusammen mit der Uni Bonn, einen Warndienst zu installieren, der auf den bei Niederschlägen gemessenen Radardaten basiere. Er hoffe, dass hier in einem Jahr Ergebnisse vorliegen werden.

Nachdem keine weiteren Fragen bestanden, schloss der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt mit dem ausdrücklichen Dank an die Fachleute für die umfassende Beantwortung der Fragen.